wäre: ob einer Deputation dieser Gegenstand übergeben werden solle? Und da scheine es ihm angemessen, zu warten, bis die Deputationen erwählt seien.

Vicepräsident D. Haase: Er glaube, daß es unbedenklich sei, den Gegenstand einer der Deputationen zu übergeben; es komme nicht darauf an, ob die Mitglieder derselben noch nicht ernannt seien. Es scheine nur noch nöthig, abzuwarten, ob er dieser oder jener Deputation zu übergeben sei. Nun scheine es auch mit der Landtagsordnung überein zu stimmen.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Soll dieser Gegenstand einer Deputation überwiesen werden? welche einstimmig bejaht wird. Und 2) Soll dieser Gegenstand einer der gewöhnlichen Deputationen übertragen werden? Hierbei bemerkt nun:

Abg. D. v. Mayer: Wenn der Gegenstand einer stehenden Deputation überwiesen würde, so könne es sich treffen, daß gleichartige Gegenstände zugleich in der 1. 3. und 4. Deputation verhandelt würden. Wenn es sich um Auslegung eines Gesetzes handele, so könne man der Ansicht sein, es der 1. Deputation zu übergeben. Reklamationen eines Staatsbürgers könnten an die 4. Deputation kommen, und wenn sich ein Stand veranlaßt finde, einen Antrag deshalb zu stellen, daß obige Prüfung stattfinden solle, so würde man ihn an die 3. Deputation verweisen. Er halte also für sehr gut, nach dem Beispiele anderer, älterer Constitutionen, eine besondere Deputation nieder zu setzen, welche sich mit allen diesen Angelegenheiten zu beschäftigen habe.

Abg. Roux: Er glaube, es sei gut, wenn man mit der Bestimmung darüber, ob eine Deputation, und welche zu erwählen sei, Anstand nehme, bis die permanenten Deputationen gewählt seien. Es werde sich jedenfalls besser zeigen, auf welche Mitglieder man dabei Rücksicht nehmen könne, und welche sich am besten dazu eignen, ohne schon durch die Geschäfte in andern Deputationen zu sehr beschäftigt zu sein.

Abg. D. v. Mayer: Er glaube, es könne nichts darauf ankommen, daß man wisse, welche Männer in die 3. oder 4. Deput. gewählt werden. Es lasse sich auch von der Liberalität der Kammer erwarten, daß sie Männer erwähle, die dazu befähigt seien. Die Deputation brauche auch nicht gleich gewählt zu werden, wenn nur die Frage entschieden sei: Ob die Sache einer der 4 Deputationen oder einer besondern Deputation zugewiesen werden solle?

Der Präsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer den Gegenstand einer der gewöhnlichen Deputationen übergeben wolle? welches durch 41 Stimmen verneint wird; und hierauf die zweite Frage: Soll die Sache an eine außerordentliche Deputation gegeben werden? welches bejaht wird. —

Man geht nun zu einem andern Gegenstande der Tagesordnung über, und es bemerkt der Präsident Folgendes: Der Abg. D. Runde habe ein Schreiben eingegeben, worin er anzeige, daß, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt jetzt in Dresden habe, er auf die gewöhnliche Auslösung Verzicht leisten wolle. Es sei schon früher dem Directorium beigegangen, ob jetzt die Geschäfte des Abg. D. Runde, indem er bei der Abschätzungs-Commission angestellt sei, zu der Frage Veranlassung geben möchten, ob er Sitz in der Kammer haben könne, oder ob er durch seine Anstellung als Staatsdiener zu betrachten sei?

Da sich mehrere Mitglieder der Kammer dahin erklären, daß die Sache wohl keiner besondern Begutachtung bedürfen werde, so äußert

Abg. Eisenstuck: Es komme hier nicht darauf an, daß der Abg. D. Runde hier seinen bleibenden Aufenthalt habe, sondern darauf, in welchem Verhältnisse er zum Staatsdienste stehe; ob ein solches ihm nicht nöthigen möchte, aus der Kammer zu treten, und sich einer zweiten Wahl zu unterwerfen. Das scheine einer außerordentlichen Deputation überwiesen werden zu müssen.

Abg. D. Runde: Der Auftrag zu dem Geschäfte, welcher zu Zweifeln Veranlassung gegeben habe, betreffe die Theilnahme an einer Landesangelegenheit, welche von den vorigen Ständen mit allem Interesse bevorwortet, und mit besonderen Wünschen an die Staatsregierung gebracht worden sei. Die von ihm ganz ungesuchte und an ihn als Mitglied der Ständeversammlung, welches sich bei früheren Verhandlungen in dieser Beziehung ganz besonders mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, gemachte Aufforderung habe ihm niemals anders als eine für die Stände überhaupt, wie für ihre Beschlüsse sehr ehrenvolle Maßnahme der Regierung scheinen können. Abgesehen davon, so habe für ihn auch noch der Ehrenpunkt vorgelegen, daß die Ausführbarkeit derjenigen Ansichten, welche damals nur in **Thesi** verfochten worden, auch in **Praxi** zu bethätigen seien. Habe er in äußern Verhältnissen keinen Grund gehabt, die Sache abzulehnen, so habe er gemeint, sie um des öffentlichen Wohles willen annehmen zu müssen. Er habe damit die Bitte verbunden, durch diesen Antrag seine ständische Stellung in keinen Conflikt gerathen zu lassen. In dieser Beziehung wären ihm die bündigsten Zusicherungen von der Staatsregierung gegeben worden. Auch nur in dieser Maße habe er an den Geschäften der königl. Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems Theil genommen. **De jure** könne er nicht glauben, daß in diesem Auftrage etwas liegen sollte, was gegen seine ständische Theilnahme Bedenken erregen könnte; **de facto** habe sich in seiner bürgerlichen Stellung noch durchaus nichts in den freisinnigen Grundsätzen, die er an dem vorigen Landtage geäußert, verändert. Als rechtlicher Mann könne er die Versicherung abgeben, daß ihn bei Uebernahme des Auftrags weder Vortheile, noch Wünsche nach Anstellung, sondern nur die ihm als Stand wichtige Sache dazu bewogen habe, und er habe geglaubt, nicht ohne wichtigen Grund die Kosten und Beschwerden einer Wahl-Zusammenkunft veranlassen zu dürfen. Er finde sich auch jetzt noch veranlaßt, Erklärungen und Erörterungen darüber, warum er hierher berufen worden, und ob die Wahl wieder anzuordnen sei, der Staatsregierung zu überlassen. —

Nachdem der Abg. D. Runde, um vor der Hand an der Discussion keinen weitern Antheil zu nehmen, den Sitzungssaal

SLUB
Wir führen Wissen.